

www.xuccess.de

Auswirkungen der CRR auf die Banksteuerung

01_Editorial

Markus Schiepp

**06_Wechselwirkungen zwischen IFRS 9 und Basel III auf
die interne Banksteuerung**

Karsten Schüler

14_CVA – Anpassung des Kontrahentenausfallrisikos

Aijun Liu

21_LCR & NSFR: Relevanz in der Banksteuerung

Frank Richter

24_Interdependenzen neuer regulatorischer Kennzahlen

Astird Seidel

U3_Impressum



Markus Schiepp

Bereichsleiter

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch nach Anwendung der neuen aufsichtsrechtlichen CRD IV und CRR Vorschriften zum 1. Januar 2014 ist kein Ende der Regulierungsmaßnahmen für die europäische Bankenindustrie absehbar. Die Gründe dafür liegen zum einen in den Auswirkungen der gerade implementierten komplexen Eigenkapital-, Verschuldungs- und Liquiditätsstandards und zum anderen in der Einführung von neuen aufsichtlichen Regularien, wie z.B. Fundamental Review of the Trading Book; Monitorings-Tools für die Liquiditätsüberwachung und Asset Encumbrance, die die Banken vor weitere Herausforderungen stellen werden.

Die noch andauernde Umsetzung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards zur Validierung der neuen COREP-Berichtspflichten ist ein weiterer Indikator dafür, dass die Stabilisierungsphase von Basel III in den Banken noch in vollem Gange ist. Parallel dazu wird im Rahmen der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) in 2014 die Stabilität der europäischen systemrelevanten Geschäftsbanken durch die Europäische Zentralbank (EZB) auf Basis von Daten aus Bilanz, Risikomanagement und Meldewesen in Asset Quality Review und Stresstest geprüft und bewertet.

Die meisten regulatorischen Berichtspflichten basieren auf Daten, die auch in der Banksteuerung eines Instituts zu berücksichtigen sind. Künftig stehen die Institute zunehmend vor der Herausforderung, wie im Rahmen der Umsetzung der Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung (BCBS 239), eine konzernweite Datenintegrität auf erhöhter Granularität und sich ändernden Inhalten sicherzustellen.

In dieser Ausgabe des Bankgeheimnisses werden die Auswirkungen von CRD IV und CRR auf die Gesamt-

banksteuerung näher beleuchtet. Die nachfolgenden Artikel befassen sich mit den Auswirkungen von IFRS 9 und Basel III auf die Gesamtbanksteuerung, den Interdependenzen zwischen den regulatorischen Kennzahlen von Leverage Ratio (LR), Liquidity Coverage Ratio (LCR), Net Stable Funding Ratio (NSFR) und Eigenkapitalquote, den Auswirkungen der Liquiditätssteuerung auf die Gesamtbanksteuerung und der Einführung des Credit-Value-Adjustment (CVA) im Rahmen von Basel III. Mit Inkrafttreten von CRD IV und CRR verpflichten sich die Institute, erstmals neben der Eigenkapitalquote eine Verschuldungsquote und zwei quantitative Liquiditätskennziffern zur Überwachung der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge und der Refinanzierungsstruktur zu erfüllen bzw. zu beobachten. Die Einhaltung dieser neuen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen kann aber nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, sondern muss immer im Kontext der Abhängigkeiten bzw. Wechselwirkungen zwischen den quantitativen und qualitativen Risikostandards eines Instituts aufgesetzt und gesteuert werden.

Die Liquiditätsrisikosteuerung eines Institutes hat das Ziel, zum einen die kurz- und mittel-/langfristige Zahlungsfähigkeit des Instituts jederzeit sicherzustellen.

len und zum anderen die Refinanzierungsstruktur zu optimieren, um die Abhängigkeit von externen zusätzlichen Refinanzierungsmitteln zu minimieren. Die Institute werden sich daher zunehmend mit eingeschränkten bzw. weniger flexibleren Refinanzierungsmöglichkeiten, dem Margendruck durch steigende Refinanzierungskosten, der adäquaten Zuordnung der Liquiditätskosten auf einzelne Geschäftsbereiche bzw. Produkte und letztendlich der selektiven Anpassung des Geschäftsmodells auf Bereiche mit höherer Profitabilität auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus macht die zunehmende Fokussierung auf die Liquiditätsrisiken eine stärkere Vernetzung zwischen Meldewesen, Rechnungswesen, Produktgestaltung/Vertrieb und Risikomanagement notwendig.

Neben den oben beschriebenen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen COREP-Meldungen erhöht die Umsetzung von IFRS 9 noch einmal den Komplexitätsgrad für Institute, die ihre Gruppenmeldungen auf Basis von IFRS-Zahlen erstellen. IFRS 9 beinhaltet den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten, die wiederum Einfluss auf die Eigenmittel, die risikogewichteten Aktiva und das Kontrahentenrisiko in der Solvabilität bzw. auf die Leverage Ratio und auf die Li-

liquiditätskennziffern LCR und NSFR aus Basel III haben. Mit Basel III wurde eine zusätzliche regulatorische Kapitalanforderung CVA (Credit Value Adjustment) für das Kontrahentenausfallrisiko eines OTC-Derivategeschäftes, das durch die Bonitätsverschlechterung der Gegenpartei entsteht, eingeführt. Dieser zusätzliche Kapitalaufschlag soll die Institute veranlassen, zentrale Kontrahenten (Central Counterparty, CCP) für die Abwicklung, ihrer OTC-Derivate zu nutzen, da diese Positionen risikomindernd mit 2 Prozent zu gewichten sind.

Noch ein kleiner Ausblick: Es bleibt zu hoffen, daß mit Implementierung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) die angestrebte vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden auch in der Praxis funktioniert und nicht Diskussionen um Zuständigkeiten und Verfahren das künftige „Miteinander“ dominieren bzw. blockieren werden.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Ihr





Karsten Schüler

Consultant

WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN IFRS 9 UND BASEL III AUF DIE INTERNE BANKSTEUERUNG

In Instituten, in denen die Notwendigkeit besteht, die Konzernmeldung nach CRR auf Grundlage der IAS/IFRS zu erstellen, werden verstärkt die Wechselwirkungen zwischen der Rechnungslegung und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen hinterfragt, um die zentralen Stellgrößen auf die interne Banksteuerung zu erkennen und positive Steuerungsimpulse setzen zu können. Eines der bedeutendsten Zukunftsthemen im Rahmen der IFRS-Bilanzierung stellt für Kreditinstitute der Standard IFRS 9 dar.

Die finale Version des „IFRS 9 Finanzinstrumente“ wurde vom IASB am 24. Juli 2014 veröffentlicht. IFRS 9 enthält erstmals Vorschriften zur Wertminderung (Impairment) von Finanzinstrumenten sowie geänderte Regelungen zu Bewertungskategorien für finanzielle Vermögenswerte¹. Zudem wird erneut ein Erstanwendungsdatum für IFRS 9 für den 1. Januar 2018 unter der Annahme festgelegt, dass der Endorsementprozess für den IFRS 9 durch die EU auch tatsächlich abgeschlossen ist.

Die Vorschriften zur Wertminderung stellen erstmals auf erwartete Ausfälle (Expected Loss Modell) ab. Dabei ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Im Rahmen der ersten Stufe müssen Institute grundsätzlich für Vermögensgegenstände ab dem Zeitpunkt ihrer Bilanzierung eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste über einen 12-Monats-Horizont bilden. Diese gebildete Risikovorsorge ist GuV-seitig zu erfassen. Erfolgt nun eine signifikante Kreditrisikoverschlechterung des Kreditnehmers hat das zur Folge (2. Stufe), dass die gebildete Risikovorsorge vom 12-Monats-Zeithorizont auf die gesamte Laufzeit der Kreditnehmeradressen zu erhöhen und aufwandswirksam zu buchen ist.

Die Regelungen zur Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögensgegenständen werden dahin gehend geändert, dass eine Zuordnung der Finanzinstrumente künftig unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells zur Steuerung der Finanzinstrumente sowie in Abhängigkeit der vertraglichen Cash-Flow-Ausgestaltung der Instrumente erfolgt.

¹ <http://www.ifrs.org/Alerts/PressRelease/Pages/IASB-completes-reform-of-financial-instruments-accounting-July-2014.aspx>

Darüber hinaus ist zusätzlich eine ergebnisneutrale Fair Value-Bewertung für bestimmte Fremdkapitalinstrumente der Aktivseite vorgesehen, wodurch eine "dritte Kategorie" entsteht.

Mit der Version vom 24. Juli 2014 gilt IFRS 9 nach der Vielzahl an Konsultationsrunden als final und wird IAS 39 spätestens bis zum 01. Januar 2018 ersetzen. Allerdings ist IAS 39 damit nicht vollständig aufgehoben. Die Regelungen im IAS 39 zur Bilanzierung von Portfolio-Fair Value Hedges für Zinsrisiken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Herausforderung für Kreditinstitute besteht nun darin, die Wechselwirkungen aus der Anwendung von Basel III bzw. dem CRR-/CRD IV-Paketes und den Änderungen, die sich aus dem neuen IFRS 9 zu den bisherigen Bilanzierungsregeln des IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) ergeben für die Bereiche Risikomanagement, Aufsichtsrecht und Bilanzierung anzuwenden und in Einklang zu bringen. Feststeht, dass die umfangreichen Vorschriften des CRR/CRDIV-Paketes im Zusammenspiel mit dem angekündigten Standard IFRS 9 mit sehr umfassenden Effekten auf die Ergebnisse in Säule I und II verbunden sind und die Institute vor neue Herausforderungen in Hinblick auf die Einhaltung von regulatorischen Mindestanforderungen und die interne Banksteuerung stellt.

Interdependenzen zwischen Basel III und IFRS

Die Veränderungen in der Internationalen Rechnungslegung von Basel II hin zu Basel III führen, wie bereits angedeutet, zu Interdependenzen bei der Steuerung der internen und externen Kennzahlen von Kreditinsti-

tuten. Die zentralen Themen, die in Wechselwirkung zwischen IFRS 9 und Basel III stehen, sind aus regulatorischer Sicht die Leverage Ratio, das Liquiditätsrisikomanagement, die Liquiditätskennziffern LCR und NSFR sowie die Kontrahentenrisiken und die regulatorischen Eigenmittel nach IFRS und Basel III.

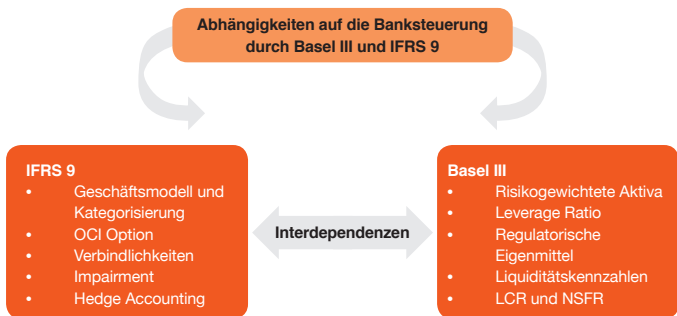


Abb.1: Übersicht von Wechselwirkungen auf die interne Banksteuerung

Leverage Ratio und LCR/NSFR:

Die Kennzahl Leverage Ratio als Maß für die Verschuldung eines Institutes ist sowohl auf Instituts- als auch auf Gruppenebene zu ermitteln und ist rechnungslegungsunabhängig anwendbar. Das hier zu Grunde liegende Konzept der risikounabhängigen Kennzahl setzt das regulatorische Kernkapital mit der Bilanzaktiva eines Institutes ins Verhältnis und kann Vergleichbarkeit auf nationaler und internationaler Ebene schaffen.

Ein verändertes Impairment-Verfahren für die finanziellen Vermögensgegenstände auf der Aktivseite ist nach IFRS 9 mit Auswirkungen auf den Nenner der Leverage Ratio verbunden.

Mehr gebildete Risikovorsorge führt zu einer Reduzierung der Buchwerte und damit zu einer Verminderung der ungewichteten Aktiva. Neben der Leverage Ratio ergeben sich aus der internationalen Rechnungslegung auch Auswirkungen auf die Liquiditätskennzahlen LCR und NSFR. Das beschriebene Impairment-Verfahren hat ebenfalls Effekte auf die Höhe der hochliquiden bzw. frei verfügbaren Aktiva eines Institutes.

Wahl des Geschäftsmodells:

Beispielhaft ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass prospektiv die Wahl des Geschäftsmodells und die damit verbundene Klassifizierung von Finanzinstrumenten der Kategorie Fair Value bzw. Amortised Cost vor dem Hintergrund der anrechenbaren Aktiva gemäß Basel III Einfluss auf die Steuerung dieser Kennzahlen haben wird.

Verbindlichkeiten:

Bei Verbindlichkeiten, für die die Fair Value-Option gewählt wurde, ist zu berücksichtigen, dass die bonitätsinduzierten Fair Value-Änderungen im OCI auszuweisen sind und somit Auswirkungen auf die NSFR haben, da im Zähler der NSFR Verbindlichkeiten jeweils nach Buchwerten zu berücksichtigen sind.

Expected Loss Modell:

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem Expected Loss Model. Kreditrisikoparameter wie EAD, PD und LGD, die sich aus der zweiten Phase von IFRS 9 ableiten, stehen dann mit ihren Parametern in direkter Konkurrenz zu den regulatorischen und bankinternen Modellen. Gerade an dieser Stelle zeigt sich die Schwierigkeit, die internationale Rechnungslegung und das Risikomanagement in Gleichklang zu bringen. Dennoch bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass für Kreditinstitute künftig ein noch größerer Anreiz bestehen wird, überwiegend gute Adressen bzw. werthaltige Sicherheiten in ihren Portfolien zu halten. Je schlechter die Parameter PD und LGD für die jeweilige Einzeladresse, desto mehr Risikovorsorge muss tatsächlich auch gebildet und gebucht werden. Des Weiteren werden sich die Werberichtigungsfehlbeträge und -überschüsse in der regulatorischen Eigenmittelmeldung aus diesem Effekt heraus deutlich reduzieren, da auf Grundlage dieser Methodik die erwarteten Verluste mit der gebildeten Risikovorsorge weitestgehend korrespondieren sollten.

Kontrahentenrisiko:

Nach Basel III sind insbesondere Handelsbuchgeschäfte durch die Regelungen zum Kontrahentenrisiko deutlich stärker mit Eigenmitteln zu unterlegen, als dies nach Basel II erforderlich war. Beispielhaft sind hier Bewertungsanpassungen aus der CVA (engl. Credit Valuation Adjustments) bei OTC-Derivaten zu nennen. Die Kategorisierung der derivativen Instrumente erfolgt auf Basis des zugrundeliegenden Geschäfts-

modelles nach IFRS-Kriterien und somit nicht auf Ebene des einzelnen Finanzinstrumentes. Für eine risikogerechte Steuerung sind allerdings neben der „ökonomischen“ Zuordnung auch aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Regulatorische Eigenmittel:

Aufgrund unterschiedlicher Ziele von Bilanzierern und Aufsichtsrechtlern werden die Ermittlung der Eigenmittel zwischen IFRS-Bilanz und aufsichtsrechtlicher Meldung künftig weiterhin voneinander abweichen. Hauptursache sind die in der CRR definierten sogenannten „Prudential Filter“ wie beispielsweise unrealisierte Gewinne und Verluste, Wertveränderungen aus der eigenen Bonität oder zusätzliche Wertberichtigungen, die berücksichtigte Fair Value-Bewertungen im IFRS-Eigenkapital „zurück drehen“ und damit das aufsichtsrechtliche Eigenkapital mindern. Die beispielhaft genannten Interdependenzen zeigen die Notwendigkeit einer einheitlichen internen Steuerung, um den gestiegenen Anforderungen an die internen und externen Bereiche des Meldewesens, der Gesamtbanksteuerung und des Accounting, die derzeit zum Teil noch relativ autark und ohne umfassende Berücksichtigung von möglichen Wechselbeziehungen in den Kreditinstituten umgesetzt sind, gerecht zu werden.

Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Komplexität der ineinandergreifenden Themenkomplexe IFRS 9 und Basel III auf die interne Banksteuerung, haben wir in einem zu diesem Artikel ergänzenden "White

Paper" die wesentlichen Kernänderungen des IFRS 9 und seine Wechselwirkungen zum regulatorischen Meldewesen umfangreich zusammengefasst.

Fazit:

Die Abhängigkeiten zwischen Aufsichtsrecht und internationaler Rechnungslegung werden vor dem Hintergrund des aktuellen Umsetzungsstandes von IFRS 9 und Basel III sowie weiteren neuen regulatorischen Anforderungen an die strategische und operative Steuerung von Kreditinstituten in Zukunft maßgeblichen Einfluss auf die Banksteuerung haben.

Eine integrierte Herangehensweise und Ausrichtung auf die interne und externe Steuerung sowie die Risiko- und Ertragssteuerung wird bis zur Einführung des IFRS 9 für die Gesamtbanksteuerung unabdingbar.

Die Herausforderung der Kreditwirtschaft besteht aktuell darin, Ihre integrierten Gesamtbanksteuerungsprozesse und Steuerungsinstrumente so zu entwickeln, dass diese, den Anforderungen der Bereiche „Internationaler Rechnungslegung“, „Regulatorisches Meldewesen“ und „Interner Steuerung“ gerecht werden.



Aijun Liu

Consultant

CVA – ANPASSUNG DES KONTRAHENTENAUSFALLRISIKOS

Einleitung

Mit der Einführung des Credit-Valuation-Adjustment (CVA) von Basel III/CRD IV wurden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Kontrahentenrisiko, also das Kreditrisiko von bilateral abgeschlossenen Verträgen, insbesondere OTC-Derivaten, verschärft.¹

Der Begriff des CVA als Kosten aus einem möglichen Kontrahentenausfallrisiko hängt direkt mit dem potentiellen Verlust zusammen, der beim Ausfall der Kontrahenten über alle ausstehenden Derivate eines Portfolios entstehen kann.

Bei dem so genannten unilateralen Ansatz, kommt ausschließlich der positive Marktwert (Exposure) der Geschäfte in Betracht. Damit wird

¹ Repo- und Leihegeschäfte müssen nach CRR nicht in die CVA-Kapitalanforderung einbezogen werden, soweit die Aufsicht gemäß Art. 382 Abs. 2 CRR die entsprechenden CVA-Risikopositionen nicht für wesentlich hält.

nur das fremde Kreditrisiko aus dem Ausfall des Kontrahenten berücksichtigt. Im Gegensatz werden beim bilateralen Ansatz die negativen Exposures ebenfalls herangezogen. Nun stellt das eigene Ausfallrisiko, dass die Bank selbst ausfallen kann, potenzielle Verluste aus Sicht des Kontrahenten dar. Im Sinne der Gefahr des eigenen Ausfalls wird von einem Debt-Valuation-Adjustment (DVA) gesprochen.

Theoretische Modellbewertung vom CVA

Es lässt sich anhand der Fachliteratur für die Quantifizierung des CVA-Betrags ableiten, dass der Betrag des CVA von dem Mittelwert der Verteilung der Exposures (expected exposure, EE), der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), und der Verlustquote (LGD) abhängig ist.² Eine allgemeine Ableitung des CVA für einen bestimmten Kontrahenten zu einem zukünftigen Zeitpunkt (t_i) kann mit unten stehender Formel erfolgen:

$$\text{CVA} = \text{LGD} \cdot \sum_{i=1}^N \text{EE}(t_i) \cdot \text{PD}(t_{i-1}, t_i)$$

Mit Hilfe dieser Variablen kann das CVA im Rahmen des „potential exposure approach“ ermittelt werden. Bei der Ermittlung dieser Variablen werden auf weitere Marktparameter, beispielsweise Zinskurve, Wechselkurse und Credit-Spreads, zurückgegriffen. Diese Parameter finden sich zudem in den Regelungen der fortgeschrittenen Methode für das CVA nach Art. 383 CRR wieder. Um die künftigen Exposures von Derivaten zu modellieren, kann die Methode der Monte-Carlo-Simulation verwendet

² Siehe hierzu die Modellbewertung des CVA von Michael Pykhtin und Steven Zhu, A guide to modeling counterparty credit risk. GARP Risk Review (2007)

werden, um mit Hilfe einer hinreichend großen Anzahl von Marktwertszenarien das CVA (auf Basis der erwarteten positiven Exposures) bzw. DVA (aus den simulierten negativen Exposures) zu berechnen. Die aus den simulierten Szenarien gebildeten Erwartungswerte von Exposures werden unter Berücksichtigung der Credit-Spreads der beiden Vertragsparteien und des Diskontierungsfaktors bepreist.

Kurze Darstellung des CVA im Rechnungswesen

Das bilaterale CVA wird in den internationalen Rechnungslegungsstandards im Rahmen der Fair-Value-Bewertung einbezogen. Nach IFRS 13 ist seit 1. Januar 2013 in diesem beizulegenden Zeitwert das CVA-Risiko beim Ausfall des Kontrahenten zu berücksichtigen. Das DVA-Risiko aus dem eigenen Ausfall ist im Gegensatz dazu bei der Bilanzierung der negativen Fair-Values von Derivaten als Verbindlichkeiten zu passivieren. Eine entsprechende Annäherung des deutschen Handelsrechts wird über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ermöglicht. Gemäß Abs. 1.68 (b) BilMoG sind Finanzinstrumente des Handelsbestandes (inkl. Derivate) zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages zu bewerten. Insbesondere gibt die Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW RS HFA 47 die Grundprinzipien des IFRS 13 wieder.³ Demnach kommt sowohl das Kontrahentenausfallrisiko (CVA) bei Aktiva wie auch das eigene Ausfallrisiko (DVA) bei Verbindlichkeiten in Anwendung.

³ Die Stellungnahme wurde am 6. Dezember 2013 von dem Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedet.

Aufsichtsrechtliche Behandlung des CVA

Die Umsetzung der Eigenkapitalanforderung für das CVA-Risiko gemäß Basel III wird auf Europäischer Ebene in Art. 383 CRR geregelt. Die Modellierung des CVA-Risikos gemäß der Standard-Methode basiert auf keiner komplexen Herleitung.⁴ Die Berechnungsformel des CVA nach der Standard-Methode im Art. 384 der CRR lässt sich anhand folgender Annahmen:

- Normalverteilung der Sensitivitäten auf den Credit-Spread aller Derivate in Bezug auf den einzelnen Kontrahenten
- spezifische Varianz auf einem zeitlichen Horizonten von einem Jahr

als das Quantil dieser spezifischen Verteilung mit einem Konfidenzniveau von 99% darstellen. In der Formel des Art. 384 CRR werden zusätzlich die möglichen Sicherheiten zur Reduktion des CVA-Risikos auf Portfolioebene mit berücksichtigt. Die kreditrisikobezogenen Bewertungsanpassungen CVA/DVA aus dem Rechnungswesen werden im Aufsichtsrecht unterschiedlich behandelt. Das CVA, das bereits von den Instituten als Abschreibung erfasst wurde, fließt in die Ermittlung des Risikopositionswertes (Exposure at Default, EAD) für Zwecke des CVA ein. Im Gegensatz bleibt das DVA aus Veränderungen der eigenen Bonität bedingten Gewinnen und Verlusten, die

⁴ Institute, die die Interne Modelle Methode (IMM) sowie ein internes Marktrisikomodelle zur Bestimmung des besonderen Zinsrisikos nutzen, haben die fortgeschrittene Methode zur Bemessung des CVA-Risikos anzuwenden.

nach Art. 33 Abs. 1 (c) CRR bei der Eigenmittlermittlung auszuschließen sind, unberücksichtigt.

Steuerung- und Risikominderungsmöglichkeiten

Im OTC-Derivatehandel werden häufig Sicherheiteneinlagen (margins) in Form von Barsicherheiten oder erstklassigen Wertpapieren zur Reduzierung des Ausfallsrisikos verlangt. Diese Sicherheiten können sowohl nach aufsichtsrechtlichen als auch handelsrechtlichen Regeln betrachtet werden. Allerdings ist in der Finanzwirtschaft eine saubere Einbindung des Collateral Managements im Rahmen der Regulierung von OTC-Geschäften nicht immer leicht, da das Management der Sicherheiten oft in verschiedenen Abteilungen dezentral erfolgt.

Neben der Nutzung von Sicherheiten können Netting-Vereinbarungen als Maßnahmen zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos herangezogen werden. Zur Risikoreduzierung können die Netting-Vereinbarungen auf weitere Kontrahentengruppen ausgeweitet oder neue Geschäfte mit einzelnen Kontrahentengruppen ohne Netting-Vereinbarung eingeschränkt werden.

Die OTC-Derivate, deren Clearing durch eine Zentrale Gegenpartei (CCP) oder ein Clearingmitglied erfolgt, sind nach CRR von der CVA-Charge befreit und werden unter bestimmten Voraussetzungen mit einer einheitlichen Risikogewichtung von 2% bewertet. Dies liegt darin, dass eine CCP über ein transparentes und effektives Sicherheitenmanagement für die Abwicklung von OTC-Derivaten verfügt.

Zudem kann durch den Einsatz von Kreditderivaten als Hedging-Instrument, sofern sie aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen, das CVA-Risiko weiter reduziert werden. Nach Art. 386 CRR können Einzeladressen-Kreditausfallswaps oder Index-Kreditausfallswaps als anerkennungsfähige Absicherungsgeschäfte in Frage kommen. Dabei hat die Aufsicht hohe Anforderungen an die Absicherungsgeschäfte gestellt. U. a. ist ein direkter Bezug auf die Gegenpartei bei Einzeladressen-Kreditausfallswaps erforderlich. Bei der Abbildung der Basis zwischen den Spreads einer einzelnen Gegenpartei und den Spreads der Absicherung über Index-Kreditausfallswaps ist eine Überprüfung über die Aussicht notwendig. Zudem dürfen die bereits verwendeten Absicherungsgeschäfte für das CVA-Risiko nicht mehr in die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung für das spezifische Marktrisiko einbezogen werden.

Die Implementierung eines internen Modells (IMM) für die Ermittlung des Forderungswertes stellt zwar eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung des CVA-Risikos dar. Aufgrund der Komplexität und der sehr aufwändigen Abnahmeprozesse durch die Aufsichtsbehörde sollte dies in der Bankpraxis eher weniger Anwendung finden.

Die Umsetzung des CVA sowie damit verbundenen Steuerungsmaßnahmen macht eine umfangreiche Anpassung von Prozessen in der IT-Landschaft von Instituten notwendig, sei es der Prozess der Collateral-Abwicklung, die Anbindung der über CCP geclearten Geschäfte sowie der Überwachungsprozess für die Clearingschwellen von Geschäften mit nichtfinanziellen Gegenparteien nach Art. 382 Abs. 4. (a) CRR.

Fazit

Die Ermittlung von Marktparametern in der Modellberechnung macht die entsprechende Analyse und Aufbereitung von Marktdaten erforderlich. Insbesondere erfordert die Ermittlung von diesen Größen nach IFRS und nach der fortgeschrittenen Methode der CRR einen nicht zu unterschätzenden Umsetzungsaufwand.

Im Rahmen der Optimierungsmaßnahmen zur Risikoreduktion wird neben den klassischen Risikominderungstechniken der Besicherung und Netting-Vereinbarung das Einschalten der zentralen Kontrahenten als eine besondere Besicherungsbeziehung immer interessanter. Die privilegierte Risikobewertung für Geschäfte, die über CCP gecleart werden, stellt eine effektive Möglichkeit zur Reduzierung der Eigenmittelanforderung dar. Neben dem Onboarding für Neugeschäfte kann das Backloading, Clearing von Bestandsgeschäften bei einer CCP, als weitergehende Maßnahme in Erwägung gezogen werden. Das ausstehende Gesamtnominalvolumen aller geclearten Geschäfte über CCP ist seit Anfang 2014 mit der Einführung von Basel III/CRD IV enorm gestiegen.⁵ Allerdings wird für kleinere Institute eine Umstellung auf CCP aufgrund der hohen technischen Anforderungen an die Infrastruktur und Prozesse nicht immer von Vorteil sein. Daher würden sie tendenziell die börsennotierten Standardprodukte kaufen, um zugunsten ihres Eigenkapitals das Gesamtvolumen von bilateralen OTC-Geschäften zu reduzieren.

⁵ Nach Angaben von Eurex Clearing beträgt der Gesamtnominalwert aller geclearten Geschäfte (Swaps, doppelt gezählt) über 50 Mrd. €: Stand Aug. 2014.



Dr. Frank Richter

Mitarbeiter der HSH Nordbank AG

LCR & NSFR: RELEVANZ IN DER BANKSTEUERUNG

LCR und NSFR haben sich in vielen Häusern mittlerweile eingebürgert. Neben der Meldung der Zahlen stellt sich die Herausforderung der Integration in die Banksteuerung. Viele FAQ's und Draft-Versionen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass eine gezielte Steuerung der beiden neuen Liquiditätskennzahlen nur mit Unsicherheit möglich war. Im Oktober wurde der delegierte Rechtsakt zur LCR durch die EU Kommission verabschiedet, welcher die Vorgaben zur Einhaltung konkretisiert und einige Änderungen im Vergleich zur CRR vornimmt. Die erstmalige Anwendung ist für den 01.10.2015 vorgesehen. Institute, die bisher schon an der QIS (Quantitative Impact Study) teilgenommen haben oder in der Lage sind, nach dem Baseler-Regelwerk zu rechnen, wissen in etwa, wo sie stehen und können die Kennzahl in die Steuerung aufnehmen.

Bei der NSFR bleibt weiterhin abzuwarten, wie die Aufsicht mit der Kennzahl umgeht, da im Jahr 2016 über eine verbindliche Einhaltung noch entschieden werden muss.

Praxis-Anwendung: Meldung und Prognose

Für die Steuerung der Kennziffern ist es sinnvoll, eine Kurzfristprognose und eine strukturelle Analyse durchzuführen. So lässt sich bspw. die LCR über Tender kurzfristig beeinflussen, sofern genügend freie EZB-fähige, aber nicht LCR-anrechenbare Collaterals zur Verfügung stehen (Geldseite verursacht lediglich 25% Abfluss). Demgegenüber ist die NSFR weit weniger sensitiv gegenüber kurzfristigen Transaktionen und eine aktive Steuerung bedarf in der Regel struktureller Anpassungen in Laufzeitprofilen und Assetqualitäten. Um die NSFR zu steigern, sind solche Anpassungen meist mit Aufwänden verbunden und aufgrund der noch zu erwartenden Anpassungen seitens der Aufsicht, was die einzuhaltenden Werte und auch die Systematik anbelangt, kann eine frühzeitige Steuerung zur Fehlinvestition werden.

Generell ist bei der Aussteuerung beider Kennzahlen auch die Verknüpfung zu weiteren Steuerungsgrößen zu beachten. So ist die Kennzahl nach Liquiditätsverordnung (LiqV) nach wie vor verbindlich einzuhalten und hier stimmen beispielsweise die Anrechnungsfaktoren kurzfristiger Einlagen in den beiden Regelwerken nicht überein. Während z.B. in der LiqV-Kennziffer Kreditinstitute und lediglich Kunden sowie Termin und Sichteinlagen unterschieden werden, ist die LCR gemäß CRR stärker untergliedert und teilweise im Steuerungsimpuls nicht identisch. We-

sentliche Kriterien in der CRR sind der Investorenkreis (Retail, Corporate, Finanzinstitut) und die Art der Geschäftsbeziehung (etabliert, operativ). Dies erschwert ein transparentes Funds Transfer Pricing und Produktsteuerung. Im Falle von Kontokorrentkonten unterscheiden sich die Regelwerke erheblich. In der LiqV werden die Sichteinlagen gegenüber Termineinlagen bevorzugt, während in der LCR eine Gleichstellung mit den Termineinlagen erfolgt (und damit Schlechterstellung). Vielmehr noch, werden Kontokorrentkredite in der LCR ohne Zufluss angerechnet, was eine starke Belastung der Kreditinstitute mit hohem Anteil Kontokorrent-Geschäft bedeutet.

Weitere Abhängigkeiten zu anderen Kennzahlen ergeben sich z.B. durch kurzfristige, bilanzverlängernde Steuerungsmaßnahmen und Aufbau von Liquiditätspuffern auf die Leverage Ratio. Die Integration der neuen Kennzahlen erhöht damit die Anforderungen an die operative Bankbuchsteuerung und die integrierte Gesamtbanksteuerung. Für die Integration in die Steuerung ist eine enge Verzahnung der Datenhaushalte auch im Hinblick BCBS 239 sinnvoll.

Bei der Umsetzung der noch zu erwartenden Anpassungen im Regelwerk der CRR sowie den für 2015 terminierten Additional Monitoring Metrics (ILAAP) und den kürzlich veröffentlichten Meldepflichten zu Fundingplänen ergeben sich weitere Herausforderungen, nicht nur für die IT der Banken. Es ist zu erwarten, dass die Liquiditätssteuerung stärker als bisher durch die Aufsicht bestimmt wird und die Abhängigkeiten zwischen den Steuerungsgrößen wächst.



Astrid Seidel
Consultant

INTERDEPENDENZEN NEUER REGULATORISCHER KENNZAHLEN

1. Einführung

Mit Einführung der Capital Requirements Regulation (CRR) müssen Finanzinstitute zukünftig u.a. verschiedene Kennzahlen, wie die Leverage Ratio (LR), die Net Stable Funding Ratio (NSFR) oder die Liquidity Coverage Ratio (LCR) erfüllen. Nachfolgender Artikel soll die Interdependenzen zwischen den einzelnen Kennzahlen anhand einiger stark vereinfachter Beispiele aufzeigen.

2. Fachlicher und grafischer Überblick

Um den Zusammenhang der Kennzahlen verdeutlichen zu können, wird nachfolgend ein grober Überblick über deren Kernbestandteile gegeben. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) stellt eine Mindestliquiditätskennziffer dar, über die sichergestellt werden soll, dass Institute den zu erwartenden Liquiditätsbedarf auch während eines Stressszenarios von

30 Tagen durch einen vorzuhaltenden Bestand an leicht liquidierbaren Aktiva vollständig abdecken können. Hierzu werden die vorzuhaltenden Vermögensgegenstände in äußerst hochliquide und hochliquide Aktiva unterteilt und je nach Liquiditätsgrad nur mit einem entsprechenden Haircut (Abschlag) bewertet.

Im Gegensatz dazu stellt die Net Stable Funding Ratio (NSFR) eine langfristige Liquiditätsquote dar, welche das strukturelle Refinanzierungsrisiko eines Instituts aufzeigen soll. Hierzu wird der zur Verfügung stehende Betrag einer stabilen, langfristigen Refinanzierung auf der Passivseite einer Bankbilanz in Relation gesetzt zum ermittelten Bedarf einer stabilen Refinanzierung in Abhängigkeit der Remonitarisierungsfähigkeit der Aktiva. Auf diese Weise soll visibel werden, ob die Bindungsdauer des zur Verfügung gestellten Kapitals zu stark von der Bindungsdauer des investierten Kapitals abweicht.

Den Verschuldungsgrad der Banken fokussiert die Leverage Ratio (LR), welche das Kernkapital in Relation zu einer Gesamtrisikoposition setzt, die der ungewichteten Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanzieller Posten des Instituts entspricht. Auf diese Weise soll eine übermäßige Verschuldung der Banken vermieden werden, indem die Bilanzsumme auf das 33,3-fache des gesamten Kernkapitals beschränkt wird.

Alternativ zur Leverage Ratio kann die Fähigkeit eines Instituts zur Absorption von Risiken auch über die Gesamtkapitalquote abgebildet werden, welche die gesamten Eigenmittel (also nicht nur das Kernkapital) in Relation zum Gesamtforderungsbetrag setzt, welcher der risikogewich-

teten Gesamtrisikoposition des Instituts entspricht.

Während die bisherigen Kennzahlen bankspezifische Risiken aufzeigen, kann über den verbreiteten Return-on-Equity (ROE) die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten eines Instituts beurteilt werden.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht die Interdependenzen der einzelnen Kennzahlen, welche bei allen Maßnahmen einer Gesamtbanksteuerung übergreifend betrachtet werden müssen.

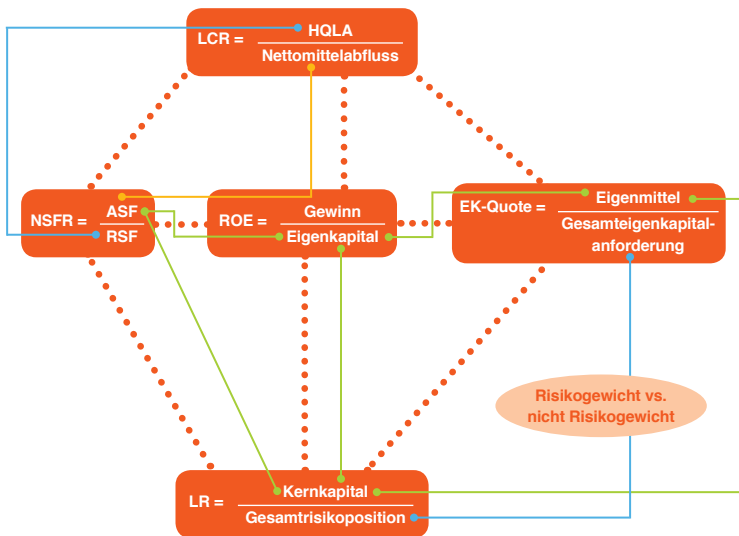


Abb.1: Interaktionsdiagramm der untersuchten Kennzahlen

3. Analyse der Zusammenhänge anhand von Beispielen

Anhand einiger zum Teil auch bewusst stark vereinfachender bzw. abstrahierender Beispiele sollen nun die bereits skizzierten Zusammenhänge der Steuerungskennziffern veranschaulicht werden. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, wie stark der Spielraum der Kreditinstitute zur Durchführung gerade im derzeitigem Niedrigzinsumfeld erforderlicher rentabilitätserhöhender Maßnahmen durch die neuen aufsichtsrechtlichen Kennzahlen eingeschränkt wird.

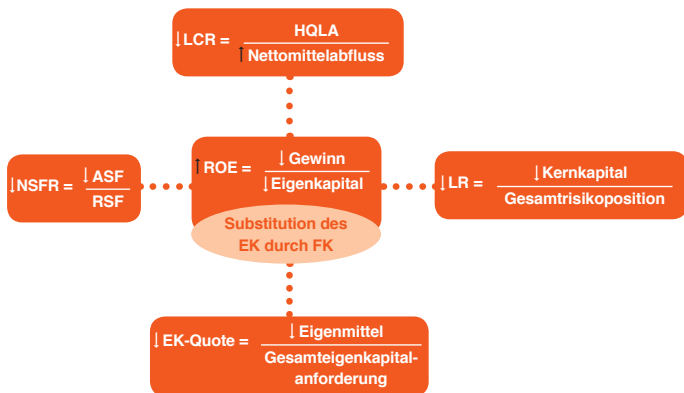
3.1 Substitution von Eigenkapital durch Fremdkapital

Verbreitete Vorgehensweise zur Optimierung der Kapitalstruktur bzw. zur Erhöhung der Eigenkapitalrendite ist bzw. war, wie das Beispiel Deutsche Bank zeigt, gerade in Niedrigzinsphasen auch im Bankensektor eine Eigenkapitalreduktion, z.B. in Form eines Aktienrückkaufs.

Ein sog. kreditfinanzierter Aktienrückkauf (leveraged buy-back) erfolgt dabei, wenn ein Institut Aktien zurückkauft und stattdessen Unternehmensanleihen ausgibt, wodurch eine Substitution von Eigenkapital durch Fremdkapital erfolgt. Sofern der zu zahlende Fremdkapitalzins dabei geringer ist als die zu erwartende Renditeforderung der Eigenkapitalgeber, kann über den sog. Leverage Effekt die Rendite für die verbleibenden Anteilseigner und damit der ROE durch eine Erhöhung der Verschuldung gesteigert werden. Als Konsequenz daraus sinkt jedoch die Leverage Ratio sowie die Gesamtkapitalquote, da nunmehr weniger Eigenmittel zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen. Da der Anrechnungsfaktor

der NSFR als stabile Refinanzierung für Fremdkapital kleiner wie für Eigenkapital ist, verringert sich durch die in diesem Beispiel vorgenommene Substitution ebenfalls der Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung, wodurch die gesamte NSFR-Kennziffer gesenkt wird. Durch die Substitution von Eigenkapital durch Fremdkapital kommt es darüber hinaus zu einer Umstrukturierung der zu erwartenden Zahlungsmittelabflüsse. Neben Zinszahlungen wirken sich vor allem auch potentiell anzusetzende Tilgungszahlungen negativ auf die LCR aus. Dies erhöht die Volatilität der LCR-Kennzahl und erfordert eine verbesserte Liquiditätsplanung.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, wird dies hier grafisch dargestellt:

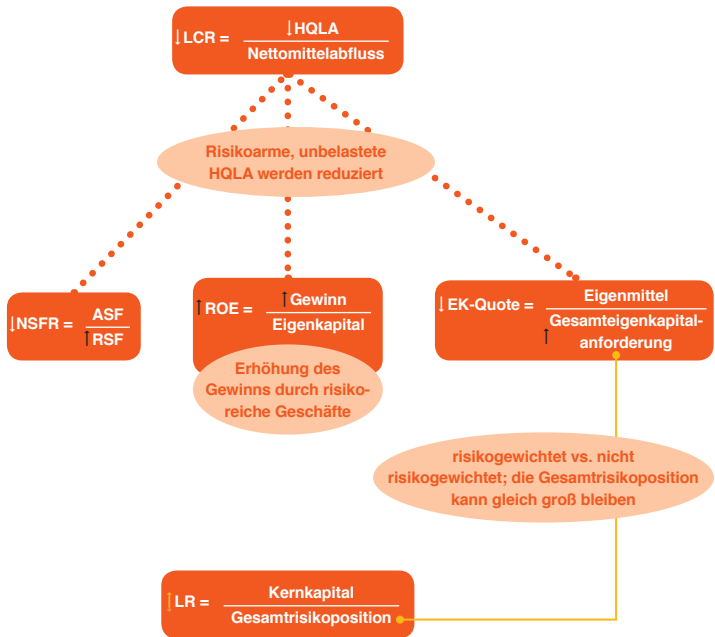


Bsp.1: Interaktionsdiagramm am Beispiel der Substitution von EK durch FK

3.2 Substitution hochliquider Aktiva durch Investments geringerer Qualität

Die Liquiditätsanforderung der LCR fordert das Vorhalten risikoarmer Vermögensgegenstände, welche insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur geringe Ertragsperspektiven bieten. Die „Verlockung“ einer Substitution durch ertragsstarke Finanztitel liegt dementsprechend auf der Hand. Während die negativen Konsequenzen einer derartigen Substitution offensichtlich sind, gilt es die Auswirkungen auf die übrigen Steuerungskennzahlen näher zu analysieren.

In diesem Beispiel werden risikoarme, unbelastete und hochliquide Aktiva durch risikoreiche Aktiva ersetzt. Zudem sinkt die LCR, da sich der Zähler - also der Betrag an HQLA - senkt. Die NSFR verringert sich ebenfalls, da die HQLAs hierbei im Nenner zu finden sind und dabei i.d.R. mit einem RSF-Faktor von 0% - 50% multipliziert werden. Wenn nun also die HQLAs durch „Schmutz“ ersetzt werden, welcher wiederum mit einem höheren RSF-Faktor multipliziert wird, erhöht sich der erforderliche Betrag stabiler Refinanzierung im Nenner und reduziert somit die NSFR-Kennzahl selbst. Darüber hinaus sinkt die EK-Quote, da sich die Gesamteigenkapitalanforderung im Nenner aufgrund der Erhöhung der risikoreicheren Geschäfte ebenfalls erhöht. Die Auswirkungen auf die Leverage Ratio lassen sich dagegen nicht genau feststellen, denn der Betrag der Gesamtrisikopositionen ist nicht risikogewichtet und kann daher betragsmäßig gleich bleiben. Grafisch dargestellt werden kann dieses Beispiel wie folgt:

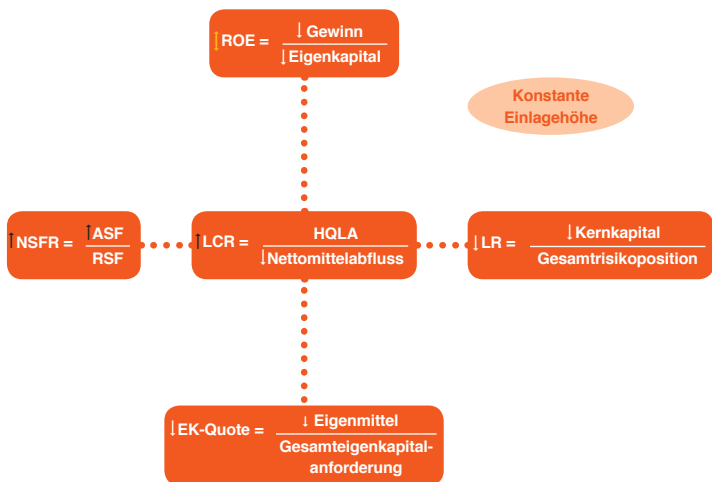


Bsp.2: Interaktionsdiagramm am Beispiel der Substitution von HQLA durch „Schmutz“

3.3 Neue Produktgestaltung von Privatkundeneinlagen

Da die Höhe der Kundeneinlagen nur indirekt bzw. nur unter Berücksichtigung eines entsprechenden time-lags beeinflusst werden kann, bietet es sich an, zur Verbesserung der Liquiditätsquoten auf die Struktur der Privatkundeneinlagen z.B. über eine neue Produktgestaltung Einfluss zu nehmen. Dies wäre z.B. der Fall, wenn weniger stabile Einlagen in stabile Einlagen überführt werden können. Als stabil gelten ausschließlich diejenigen Einlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem gemäß Artikel 421 (1) CRR gedeckt sind und entweder im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung oder auf Zahlungsverkehrskonten gehalten werden. Da die in der LCR anzusetzende Abflussquote der stabilen Einlagen anstelle von 10% nur 5% beträgt, lässt sich durch eine Verbesserung der Einlagenqualität ceteris paribus eine Reduktion der Nettozahlungsmittelabflüsse und damit eine Erhöhung der LCR erreichen. Gleiches gilt für die NSFR, bei der weniger stabile Einlagen im Zähler mit einem Anrechnungsfaktor von 90% zu multiplizieren sind, während stabile Einlagen mit 95% angerechnet werden dürfen. Folglich erhöht sich bei gleichbleibendem Einlagenvolumen der verfügbare Betrag stabiler Refinanzierung und somit auch die NSFR-Kennzahl selbst. Zu beachten ist jedoch, dass die Schaffung einer etablierten Geschäftsbeziehung die Sicherstellung einer dauerhaften Kundenbindung erfordert, welche oftmals eine entsprechende Konditionengestaltung voraussetzt. Die Zinsmarge der Bank sinkt dadurch, was auf lange Sicht zu einer Reduzierung des Unternehmensgewinns führen und die Eigenkapitalbasis des Instituts schwächen kann. Dies kann sich in einer Reduktion des ROE sowie langfristig der

EK-Quote sowie der LR niederschlagen. Grafisch dargestellt werden kann dieses Beispiel wie folgt:



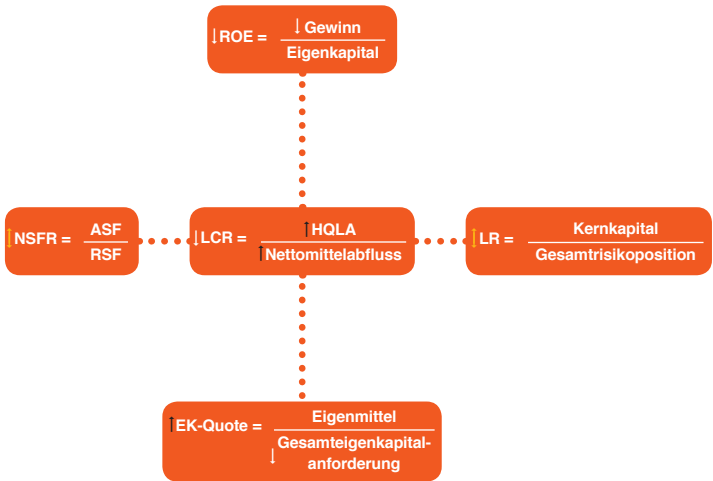
Bsp.3: Interaktionsdiagramm am Beispiel der Substitution von weniger stabilen Einlagen durch stabile Einlagen

3.4 Verschiebungen auf Grund veränderter Sicherheitenstellung

Aus Gesichtspunkten einer RWA-Optimierung kann es sich anbieten, die Qualität der eingeforderten Sicherheiten im Rahmen von Reverse Repogeschäften zu erhöhen. Auf diese Weise sinkt die Gesamteigenkapitalanforderung, womit sich die Kapitalquoten verbessern lassen. Werden als Sicherheiten jedoch zukünftig äußerst hochliquide Aktiva im Sinne der LCR gefordert, kann dies ceteris paribus negative Auswirkungen auf die LCR-Kennzahl mit sich bringen, da bei derart besicherten Kreditvergaben auch im Stressfall von einer vollständigen Prolongation ausgegangen wird. Die als Sicherheiten erhaltenen äußerst hochliquiden Aktiva dürfen somit auch bei Fälligkeit des ursprünglichen Geschäfts weiterhin als HQLA angesetzt werden. Im Gegenzug dazu darf jedoch kein Zahlungsmittelzufluss mehr angesetzt werden, wodurch sich der Nettomittelabfluss ceteris paribus erhöht. Durch diese beiden gegenläufigen Effekte kann sich trotz Erhöhung der HQLA die LCR-Kennzahl verringern, sofern der Nettomittelabfluss einen größeren Einfluss auf die LCR-Kennzahl hat, als die Veränderung der HQLA.¹ Im Rahmen der NSFR-Kennzahl sind durch die veränderte Qualität der Sicherheiten keine Veränderungen zu erwarten. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass sich auf Grund der nicht gegebenen Risikogewichtung keine Auswirkung auf die Leverage Ratio ergibt. Da erhöhte Anforderungen an die Sicherheitenstellung den Margendruck erhöhen, sind jedoch negative Auswirkungen auf die Ren-

¹ Dies gilt nur, sofern das Cap auf die Zahlungsmittelzuflüsse nicht greift.

tabilität zu erwarten. Grafisch dargestellt werden kann dieses Beispiel wie folgt:



Bsp.4: Interaktionsdiagramm am Beispiel der Verschiebung in den Zufussraten

4. Fazit

Die vorangegangenen Beispiele und die nachfolgende Übersichtstabelle zeigen, dass die hier aufgeführten Kennziffern tatsächlich miteinander interagieren können.

	LCR	NSFR	LR	EK-Quote	ROE
Bsp. 1	↓	↓	↓	↓	↑
Bsp. 2	↓	↓	↕	↓	↑
Bsp. 3	↑	↑	↓	↓	↕
Bsp. 4	↓	↕	↕	↑	↓

Abb.6: Auswirkungen auf die Risikokennzahlen - Übersichtstabelle

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kennzahlenwerte kann also dazu führen, dass durch Optimierung der einen Kennzifferquote, eine andere nicht erfüllt bzw. beeinträchtigt wird. Es muss hier jedoch festgehalten werden, dass dieser Artikel eine sehr vereinfachten Darstellung von Interaktionen aufführt und daher ausschließlich einen groben Überblick über potenzielle Auswirkungen gibt. Dennoch soll dieser Artikel dazu dienen, ein Bewusstsein für mögliche Interdependenzen der Kennziffern zu schaffen.

Notizen

Herausgeber:

Xuccess Reply GmbH

80335 München, Arnulfstraße 27, T: +49 (89) 411142-200, F: +49 (89) 411142-299

20457 Hamburg, Brook 1, T: +49 (40) 890 0988-0, F: +49 (40) 890 0988-9

60528 Frankfurt am Main, Hahnstraße 68-70, T: +49 (69) 669 643-25, F: +49 (69) 669 643-27

10117 Berlin, Mauerstraße 79, T: +49 (30) 443 232-80, F: +49 (30) 443 232-99

www.xuccess.de | info.xuccess@reply.de

Redaktion: Kai Kahm

Text: Markus Schiepp, Karsten Schüler, Aijun Liu, Frank Richter, Astird Seidel

Gestaltung: designagenten

Druck: Quensen, Hildesheim



 *Reply*
success